

Beitragserlassrichtlinien

(ab Haushaltsjahr 2013)

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Beitragsordnung vom 28. August 1986 hat der Vorstand am 22.11.2012 folgende Erlassrichtlinien beschlossen:

A. Allgemeiner Beitragserlass

1. Der Antrag auf Stundung oder Ermäßigung des Beitrages muss schriftlich gestellt und begründet werden. Der/Die Steuerberater/Steuerberaterin/Steuerbevollmächtigte hat den Nachweis seiner/ihrer Einkünfte, Vermögens- und Lebensverhältnisse in geeigneter Form schriftlich zu führen.

Auf Verlangen des Präsidiums sind die im Antrag gemachten Angaben glaubhaft nachzuweisen.

2. Das Präsidium legt als Ausschlussfrist für die Antragstellung den 01. März des jeweils laufenden Haushaltsjahres fest.

Die Ausschlussfrist ist in den Beitragsbescheid aufzunehmen.

3. Bei der Beurteilung, ob ein Fall wirtschaftlicher Not im Sinne der Beitragsordnung gegeben ist, muss
 - a) auf die Höhe der Gesamteinkünfte und eventueller Unterhaltsansprüche des Berufsangehörigen im vorhergehenden Kalenderjahr abgestellt werden.

Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und die weitere Entwicklung des Einkommens im laufenden Jahr sind zu berücksichtigen. Ein Fall wirtschaftlicher Not ist dann anzunehmen, wenn der Kammerbeitrag aus den Gesamteinkünften und dem Vermögen ohne eine Gefährdung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht bezahlt werden kann.

Bei der Berechnung der Gesamteinkünfte sind die Brutto-Beträge (nicht die versteuerten Beträge) von Renten und Pensionen einzusetzen. Werden die Gesamteinkünfte und -bezüge durch Sonderabschreibungen, Investitionsrücklagen oder Verluste aus anderen Einkunftsarten (z.B. Vermietung und Verpachtung) geschmälert, so werden diese nicht berücksichtigt.

Angestellte nach § 58 StBerG sind wie selbständige Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zu behandeln.

Ein Fall wirtschaftlicher Not liegt im Allgemeinen nicht vor, wenn die jährlichen Einkünfte und Unterhaltsansprüche den Gesamtbetrag von 15.000,00 € überschreiten. In diesem Zusammenhang sind die persönlichen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen (Ehestand/Lebenspartnerschaft/Kinder/Vermögen)

- b) festgestellt werden, inwieweit ein Fall außergewöhnlicher Belastung (z. B. Krankheit) bzw. ein Sonderfall vorliegt.

Ein Beitragserlass für juristische Personen kommt nicht in Betracht.

4. Liegen die Voraussetzungen nach

- a) A 3 a) vor, so wird der Kammerbeitrag zur Hälfte erlassen.
- b) A 3 b) vor, ist ein Erlass des ganzen Kammerbeitrages möglich.

B. Beitragserlass für ältere Kollegen/innen

Auf Antrag eines Mitgliedes wird der Kammerbeitrag von der Kammer entsprechend der nachfolgenden Abstufung ermäßigt:

- a) Wer im jeweiligen Haushaltsjahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 79 Jahre alt wird, hat auf Antrag nur 75% des jeweiligen Kammerbeitrages an die Kammer zu leisten.
- b) Wer im jeweiligen Haushaltsjahr das 80. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 84 Jahre alt wird, hat auf Antrag nur 50% des jeweiligen Kammerbeitrages an die Kammer zu leisten.
- c) Wer im jeweiligen Haushaltsjahr das 85. Lebensjahr vollendet hat oder älter ist, hat auf Antrag nur 25% des jeweiligen Kammerbeitrages an die Kammer zu leisten.

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

Der Präsident

gez. Dr. Neuhaus

Hinweise zur Antragstellung:

zu A. Allgemeiner Beitragserlass:

Für das laufende Kalenderjahr muss zuerst ein **Antrag auf Stundung** des Beitrages bis zum 01. März des laufenden Jahres mit den vorläufig geschätzten wirtschaftlichen Einnahmen, Einkünften und Bezügen bei der Steuerberaterkammer eingereicht werden. Das Präsidium entscheidet dann, ob der Beitrag nach A 3 a) zu 50 % oder nach A 3 b) zu 100 % bis zum 01. März des darauffolgenden Jahres gestundet wird oder nicht.

Im darauffolgenden Jahr muss dann ein **Antrag auf Beitragserlass** für das Vorjahr bis zum 01. März mit den endgültigen wirtschaftlichen Einnahmen, Einkünften und Bezügen des Vorjahres bei der Steuerberaterkammer eingereicht werden. Das Präsidium entscheidet dann, ob der Beitrag des Vorjahres nach A 3 a) zu 50 % oder nach A 3 b) zu 100 % erlassen wird oder nicht.

Die Anträge müssen jedes Jahr erneut gestellt werden.

zu B. Beitragserlass für ältere Kollegen/innen:

Aufgrund des Alters können Anträge formlos schriftlich oder auf dem Formular **Antrag auf Beitragserlass für eine(n) ältere(n) Kollegin(en)** bei der Steuerberaterkammer eingereicht werden. Der Antrag muss in den darauffolgenden Jahren nicht erneut gestellt werden, die weiteren Ermäßigungen ab dem 80. und 85. Lebensjahr werden automatisch berücksichtigt.

Die erforderlichen Formulare stehen im Internet unter www.stbk-sh.de zum Download bereit oder können bei der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein angefordert werden.